

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 16. März 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.22

Bern, Reiterstrasse 11, Verwaltungsgebäude der BVE – Instandsetzungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Das kantonale Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse 11 ist nach 30 Jahren Betrieb sanierungsbedürftig geworden. Um seinen Lebenszyklus zu verlängern, muss es instandgesetzt werden. Die technischen Einrichtungen und Anlagen sind veraltet und ersatzbedürftig. Der sommerliche Wärmeschutz und die klimatischen Bedingungen müssen dringend verbessert werden. Zudem sind die aktuellen Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 8'055'000.-- (Gesamtkosten von CHF 8'500'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 445'000.--) sollen die Instandsetzungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Realisierung ist für 2016/2017 geplant.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten	CHF 8'500'000.00
(inkl. Honorare, Nebenkosten und 13% Reserven)	
• Elektro / UKV	CHF 910'000.00
• Heizung	CHF 380'000.00
• Sanitär (Toiletten, Garderoben)	CHF 2'670'000.00
• Fenster/Sonnenschutz	CHF 1'680'000.00
• Cafeteria	CHF 1'020'000.00
• Brandschutz-, Sicherheitsmassnahmen	CHF 930'000.00

• diverse Instandhaltungsmassnahmen (Fassade)	CHF	910'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	8'500'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 22. April 2015)	– CHF	445'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	8'055'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Sie sind im Voranschlag 2016 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegen- schaften des Verwaltungsvermögens	2015	CHF	250'000.00
		2016	CHF	1'000'000.00
		2017	CHF	7'250'000.00
Total			CHF	8'500'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

6 Vorgaben Grosser Rat

Der zuständigen Grossratskommission sind innert zwei Jahren Angaben über künftige (Gesamt-) Sanierungskosten zu unterbreiten.

Es ist gemeinsam mit den städtischen Planungsbehörden zu prüfen, ob anstelle weiterer Sanierungsschritte nicht eine verdichtete Wohnbausiedlung realisiert und für den Kanton ein Ersatzstandort gefunden werden kann.

Bern, 16. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016